

Cornelius-Winkler, Joachim: „Rechtsschutzversicherung. Ein Leitfaden für die Praxis mit Übungsaufgaben, Kontrollfragen und Checklisten.“ Karlsruhe, 4. Auflage (Verlag Versicherungswirtschaft), 2019, 250 Seiten im Softcover, 45,00 Euro, ISBN: 978-3-96329-037-4

Die aktuelle 4. Auflage dieses Leitfadens berücksichtigt unter anderem die seit 2008 ergangene Rechtsprechung zum Thema, die Änderungen in den ARB 2010. Durch den Erwerb dieses Buches erhält der Leser für einen Zeitraum von drei Monaten zusätzlich einen Vollzugriff auf die VersR-Datenbank. Hierfür ist eine Freischaltung erforderlich.

Interessant sind die Hinweise des Autors zur Entwicklung der GDV-Musterbedingungen im Verlauf der Jahre. Überwiegend haben diese zu einer Ausweitung des Versicherungsschutzes geführt, allerdings gäbe es seit den ARB 94 nicht mehr den allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Firmenbereich. Weniger offensichtlich seien diverse Verschlechterungen in anderen Bereichen wie etwa im Bereich des Bau- und Kapitalanlagerisikos. Generell seien jene Positionen weniger gut versichert, die für die Versicherer mit einem besonders hohen Kostenrisiko verbunden seien. Daraus ergibt sich, dass es für Versicherungsnehmer oft sinnvoller sein könne, bei den scheinbar weniger umfangreichen älteren Bedingungswerken zu verbleiben. Zumindest sollten Makler auch im eigenen Haftungsinteresse sehr genau prüfen, wo durch eine Umstellung Verschlechterungen des Versicherungsschutzes gegeben sein könnten (S. 3-4). Praxisrelevant ist auch der Hinweis an Anwälte, sich die konkreten Bedingungen vorlegen zu lassen, da sich die überwiegende Rechtsprechung noch auf die ARB 75 und ARB 94/2000 beziehe (S. 5).

Der Wegfall des Spartentrennungsgebotes seit 1990 (S. 7), die Einordnung als Schadenversicherung (S. 9) und das Recht auf freie Anwaltswahl (S. 7-8) und auch, dass Rechtsschutzversicherungen nicht als All-Risk-Deckung aufgebaut sind (S. 25) dürften allgemein bekannt sein. Weniger bekannt ist vermutlich, dass das Anwaltswahlrecht eingeschränkt sein kann, wenn bestimmte Anwälte nur auf Basis von Honorarabrechnungen abrechnen wollen (S. 8). Praxisrelevant dürfte auch der Hinweis sein, dass Versicherer bei Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten zwingend auf ein mögliches Treuhänderverfahren oder Schiedsgutachten verweisen müssen- Andernfalls bleibe der Versicherer trotz ggf. berechtigter Einwendungen in der Leistungspflicht (S. 9). Eine weitere Besonderheit der Rechtsschutzversicherung ist, dass „fest umrissene Begriffe der Rechtssprache [...] grundsätzlich im Bedingungstext nicht anders interpretiert werden dürfen, gleichgültig, wie der „verständige VN“ sie versteht.“ (S. 13) Gleichwohl wird am Beispiel einer vorgeworfenen Scheinselbstständigkeit ausgeführt, dass es bei Klärung, ob eine konkrete Leistungsart versichert sei nur darauf ankomme, dass entweder der Versicherungsnehmer oder die gegnerische Partei hier eine Zuordnung (z.B. als arbeitsrechtliche Streitigkeit) zuordnen können (S. 25). Erwähnenswert sei ferner, dass – anders als in anderen Versicherungssparten – die Rechtsprechung der Amtsgerichte für die Sparte eine große Bedeutung habe (S. 14)

Cornelius-Winkler geht auch auf das Dreiecksverhältnis Versicherungsnehmer – Rechtsanwalt – Versicherer ein und begründet, weshalb für den Anwalt daher keine Schadenminderungspflicht mehr als Repräsentant des Versicherungsnehmers bestehe (S. 17).

Hilfreich sowohl für Anwälte als auch für Vermittler sind einige Hinweise zum Aufbau der ARB 2010. Um zu prüfen, ob ein konkreter Rechtsschutzfall formell versichert sei, müsse zunächst überprüft werden, ob die konkrete Rechtsschutzform versichert sei, dann sei zu prüfen ob eine Ausschlussklausel nach § 3 ARB 2010 greife, und erst zum Schluss solle man in § 4 ARB 2010 prüfen, ob ein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen auch materiell vorliege. Erst hiernach mache es Sinn, den konkreten Umfang der Deckung zu überprüfen (S. 23).

Praxisrelevant ist der Hinweis darauf, dass sehr viele Streitigkeiten mit der Abgrenzung zwischen Nichtselbstständigen und Selbstständigen zu tun haben bzw. damit, ob eine Kapitalanlage privat oder gewerblich erfolge. Cornelius-Winkler zeigt die Abgrenzungssystematik auf wie sie der BGH auf Basis der ARB 75 im sogenannten „Rentnerfall“. Darüber hinaus werden diverse Problemfälle ausgeführt, die Abgrenzungsprobleme im Einzelfall deutlich machen. Grundsätzlich weichen jedoch immer wieder Gerichte von der vom BGH entwickelten Systematik ab und orientieren sich etwa an einem typisierten Berufsbild (S. 28-32).

Auch bei der Betrachtung der einzelnen Leistungsarten gibt der Autor wertvolle Hinweise für die Praxis. So wird etwa zurecht darauf hingewiesen, dass mitunter nur Versicherungsschutz für eine gerichtliche Auseinandersetzung gilt. „Hier hast das AG Wiesbaden entschieden, dass für einen **Vergleich**, der ein noch nicht abgeschlossenes gerichtliches Verfahren beendet, auch dann Versicherungsschutz zu übernehmen ist, wenn der Vergleich **nicht** gerichtlich protokolliert oder festgestellt wurde.“ (S. 36) Dem Gesamtumfang der Darstellung geschuldet, sind die einzelnen Leistungsarten jeweils nur sehr knapp angerissen. Die enthaltenen Beispiele und Hinweise sind dennoch sehr praxistauglich. Dies gilt auch für spezielle Empfehlungen an Anwälte, was Vorschussanforderungen im Rahmen von Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz betrifft (S. 43). Gleichzeitig ist sich der Autor nicht zu schade, auch die Praxis mancher Anwälte als „haarscharf am Betrug vorbei“ zu kritisieren, wenn sie das Beratungsmandat im Familien- und Erbrecht für beendet erklären „und dann in engem zeitlichen Abstand nach außen hin tätig werden. Die Rechtsprechung geht nämlich selbst bei einem dreimonatigen Abstand noch davon aus, dass die Beratungsgebühr abzurechnen sei!“ (S. 44)

Recht ausführlich geht Cornelius-Winkler auf die Definition des Versicherungsfalles und die damit verbundenen Probleme für die Praxis ein. In der Regel habe der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles während der Vertragslaufzeit zu beweisen (S. 53). Bei den einzelnen Leistungsarten gibt es im Detail jedoch Unterschiede zu beachten. Beispielsweise gilt im Beratungs-Rechtsschutz der Eintritt eines konkreten Ereignisses als Leistungsfall, nicht jedoch eine rein vorsorgliche Beratung zu einem Thema (S. 57). Besonders komplex seien die durch die BGH-Rechtsprechung neu hinzugekommenen Begriffe „Aktiv-Rechtsprechung“ und „Dreisäulentheorie“. Hier sollten Vermittler und Anwälte aufpassen, da „einige Versicherer in ihren aktuellen Bedingungen versuchen, diese Rechtsprechung wegen befürchteter Zweckabschlüsse „auszuhebeln“ und dabei (ähnlich wie bei den Ausschlüssen) dazu tendieren, „das Kind mit dem Bade auszuschütten.““ (S. 58)

Während der Geltungsbereich in den aktuelleren Bedingungswerken kundenfreundlich ausgeweitet wurde (S. 69), seien die Ausschlüsse in den ARB 2000 ff. gegenüber den älteren ARB „grundsätzlich differenzierter und damit restriktiver!“ (S. 72) In den vergangenen Jahren habe der BGH viele ältere Urteile der Untergerichte durch eine besonders enge Auslegung obsolet werden lassen. Sehr ausführlich wird dies anhand der Entwicklung der Rechtsprechung zum Ausschluss des Baurisikos seit den ARB 75 nachgezeichnet (S. 73-77). Cornelius-Winkler vertritt die Ansicht, dass der Umgang des BGH mit Ausschlussklauseln für die Versicherungswirtschaft alternativ die Entwicklung immer differenzierterer Ausschlussklauseln oder aber deutlich weniger abstrakte primäre Risikobeschreibungen zur Folge haben dürfte. Letzteres würde in der Folge eine „Verkürzung des Versicherungsschutzes“ zur Folge haben. In jedem Fall würden beide Wege zu noch längeren Versicherungsbedingungen führen (S. 78).

Da alle Rechtsschutzversicherer entweder den anwaltlichen Stichentscheid oder ein Schiedsgutachten vorsehen, wenn Uneinigkeit über die Gewährung von Rechtsschutz besteht, ist es sinnvoll, wenn auch Makler die Voraussetzungen für z.B. einen positiven Stichentscheid kennen. Dies wird hier sehr anschaulich beschrieben (S. 85-89)

Sehr ausführlich geht Cornelius-Winkler auf Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, dessen Schadenminderungspflicht und die Rechtsfigur des „Wissenserklärungsvertreters“ ein. Erwähnenswert ist hier eine Meinungsäußerung des BGH, wonach ein „Anwalt [...] kein so genannter Repräsentant des VN“ (S. 96) sei. Besonders praxisrelevant ist der Hinweis, wonach die Mehrkosten für einen vom Versicherungsnehmer angestrengten Anwaltswechsel im Regelfall nicht vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden müssen (S. 102 und 106). Sehr spannend ist auch die Betrachtung der Kostenrisiken zu Lasten des Versicherungsnehmers bei Vergleichen. Hierzu gibt der Autor folgenden Praxistipp: „Falls es dem Rechtsanwalt außergerichtlich nicht gelingt, einen Vergleich mit der Kostenregelung des § 5 Abs. 3 b) ARB 2010 zu schließen, sollte der Vergleich nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen werden. [...]“ (S. 105) Es lohnt sich hier, den gesamten Hinweis nachzulesen, da Richter dazu gehalten sind, möglichst Vergleiche zu forcieren.

Für die Maklerhaftung relevant sind auch die Ausführungen zum Thema Verjährung und Ausschlussfrist. Hierzu wird der Hinweis gebracht: „Wüssten Versicherungsnehmer, Makler und Rechtsanwälte um diese [im Tex beschriebene] Problematik, käme es wohl deutlich seltener zu einem Wechsel des VR, zumal damit – wie insbesondere die Ausführungen zu den Ausschlussklauseln zeigen – regelmäßig eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes einhergeht.“ (S. 111)

Das Buch schließt ab mit den Lösungen zu den Übungsfragen und Kontrollfragen und diversen Anhängen (z.B. „Die 10 wichtigsten BGH-Entscheidungen zur Rechtsschutzversicherung“ oder einer „Checkliste für den Rechtsschutzfall“).

Ein Manko dieses Buches ist das sehr kurze Stichwortverzeichnis am Ende, dass wenig hilft, wenn man etwa die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivfall (S. 60 u.a.) bzw. Aktiv- und Passivlegitimation (S. 114-115) nachlesen möchte oder um was es sich bei einem Dauerverstoß (S. 64), dem Rückforderungsvorbehalt (S. 67), der Prozesskostenauslöse (S. 69) oder einer Feststellungsklage (S. 115) handelt. Wenig hilfreich ist der Hinweis, dass sich Makler bei Vermittlung von Neuverträgen „anhand der regelmäßigen Testberichte der Stiftung Finanztest einen Überblick verschaffen“ (S. 81) sollten. Wiederholte Kritik aus Maklerkreisen etwa an den Bewertungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, aber auch das Fehlen von Konzeptanbietern und Assekuradeuren in vielen Vergleichen sprechen nicht unbedingt dafür, „Finanztest“ als maßgebliche Informationsquelle für den Maklermarkt zu verwenden.

Vorteilhaft sind die vielen Praxishinweise sowie die Übungsaufgaben und Kontrollfragen, die helfen, das gelesene Wissen zu verinnerlichen.

Fazit: Dieses Buch sollte eine Pflichtlektüre für alle Makler sein, die Rechtsschutzverträge vermitteln und ihre Kunden kompetent beraten wollen.